Anlage 1:

1. Änderung zum Konzessionsvertrag Gas Ortsteil Baalberge der Stadt Bernburg (Saale) vom 24.05.2011 / 26.05.2011

Zwischen der

Stadt Bernburg (Saale)

Schlossgartenstraße 16

06406 Bernburg (Saale),

vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Dr. Silvia Ristow,

und der

Stadtwerke Bernburg GmbH

Mühlstraße 14

06406 Bernburg (Saale),

vertreten durch die Geschäftsführung

wird folgende Änderung zum Vertrag vereinbart:

Artikel I

1. In § 4 „Konzessionsabgabe“

a.) wird folgender Abs. 7 neu eingefügt:

„Die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben besteht auch nach Ablauf des Wegenutzungsvertrages bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf ein neues Energieversorgungsunternehmen nach § 46 Abs. 2 EnWG fort. Dies gilt nicht, wenn die Stadt es unterlassen hat, ein Verfahren nach § 46 Abs. 3 bis 5 EnWG durchzuführen.“

b.) wird folgender Abs. 8 neu eingefügt:

„Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Nettobetrag. Der Netzbetreiber schuldet ab dem Zeitpunkt des Bestehens der Umsatzsteuerpflicht bei der Stadt die Konzessionsabgabe zuzüglich darauf entfallende Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Dies gilt auch

in dem Fall, dass die Konzessionsabgabe von der Stadt als umsatzsteuerfrei behandelt wird und die Stadt wirksam auf die Steuerfreiheit verzichtet hat. Die Stadt ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die für die Zahlung der Konzessionsabgabe notwendigen Informationen (insbesondere den Zeitpunkt des Eintritts der Umsatzsteuerpflicht der Zahlungen und die Steuernummer bzw. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) mitzuteilen. Die Parteien sind sich einig, dass eine Abrechnung im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 UStG durch den Netzbetreiber für die Stadt erfolgen soll."

2. In § 7 „Informationspflichten zu Netzdaten"

a.) wird in Abs. 1 Folgendes gestrichen

„…..sowie zum siebzehnten Jahrestag des Vertragsbeginns….."

b.) wird folgender Abs. 4 neu einfügt:

„Der Netzbetreiber wird der Stadt entsprechend den jeweils gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben der Bundesnetzagentur ein Jahr vor Bekanntmachung des Auslaufens des Konzessionsvertrages Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Konzessionsvertrag erforderlich sind. Solange die Bundesnetzagentur von ihrer Festlegungskompetenz nach § 46a Satz 3 EnWG keinen Gebrauch macht, gelten die Bestimmungen des Gemeinsamen Leitfadens von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 21. Mai 2015, dort Randziffer 40, als Vorgaben der Bundesnetzagentur im Sinne von Satz 1."

3. In § 8 „Ablösung der Versorgungsanlagen"

wird Abs. 4 durch Folgendes ersetzt:

„Im Falle des Erwerbs der Anlagen durch die Stadt oder durch ein neues Energieversorgungsunternehmen wird der Kaufpreis der Anlagen gutachtlich von Sachverständigen ermittelt. Jeder der beiden Vertragspartner bestellt einen Sachverständigen und diese bestellen, sofern sie über den Kaufpreis keine Einigung erzielen, gemeinsam einen Obmann. Der Obmann muss Wirtschaftsprüfer sein. Die durch die Bestellung eines Obmannes entstehenden Kosten übernehmen die Vertragspartner je zur Hälfte.

Kann auch durch Vermittlung des Obmannes keine Einigung über die wirtschaftlich angemessene Vergütung erzielt werden, steht den Parteien der ordentliche Rechtsweg offen.

Der Kaufpreis wird auf Basis des jeweiligen Sachzeitwertes der Anlagen unter Berücksichtigung des Ertragswertes, wie nachfolgend auf der Basis der momentanen bestehenden Rechtsprechung beschrieben, ermittelt. Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes ermittelte Restwert der Versorgungsanlagen. Der Tagesneuwert oder Wiederbeschaffungswert ist der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert für neue Versorgungsanlagen zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Übersteigt der Sachzeitwert den

objektivierten Ertragswert der zu übernehmenden Anlage, so erfolgt die Übernahme zum objektivierten Ertragswert. Sollte sich die Gesetzeslage und/oder obergerichtliche Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Ermittlung des Kaufpreises ändern, werden die Vertragspartner das Verfahren zur Ermittlung des Kaufpreises der geänderten Rechtslage/Rechtsprechung anpassen."

Artikel II

Diese 1. Änderung des Konzessionsvertrages Gas Ortsteil Baalberge der Stadt Bernburg (Saale) tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Jede Partei erhält eine Ausfertigung der 1. Änderung des Konzessionsvertrages Gas Ortsteil Baalberge der Stadt Bernburg (Saale).

Bernburg (Saale), ……

Dr. Silvia Ristow

Oberbürgermeisterin
Stadt Bernburg (Saale)

Geschäftsführung
Stadtwerke Bernburg GmbH